

1. Geltungsbereich und Einbeziehung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen (nachfolgend: "**Vertrag**") zwischen der CMBlu Energy AG (nachfolgend: "**Käufer**") und seinen Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "**Lieferant**") für den Einkauf und die Lieferung von Waren, Gütern oder sonstigen Materialien und beweglichen Sachen sowie Dienstleistungen jeglicher Art (nachfolgend: "**Liefergegenstände**").

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten ("Lieferanten-AGB") erkennt der Käufer nicht an, es sei denn der Käufer hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Lieferanten-AGB zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer nicht ausdrücklich widersprochen hat oder die Lieferung in Kenntnis der Lieferanten-AGB vorbehaltlos annimmt.

1.3 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und enthalten alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen und ersetzen jede frühere oder zeitgleich getroffene Vereinbarung in Bezug auf denselben Leistungsgegenstand, unabhängig ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebender Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so ist der Käufer zum Widerruf berechtigt.

1.5 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

2. Liefertermin und Erfüllungsort

2.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Käufer angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2.2 Erfüllungsort für Lieferung der Liefergegenstände ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Käufers als Erfüllungsort.

2.3 Gerät der Lieferant in Verzug mit der Lieferung, so ist der Käufer berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des brutto Bestellwertes zu verlangen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu liefernden Liefergegenstände vorbehält.

3. Preisstellung und Versand

3.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich (a) gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, sowie (b) aller sonstigen Steuern und Gebühren, die im Hinblick auf unter diesem Vertrag erworbenen Liefergegenständen anfallen oder fällig werden. Der

Preis schließt alle Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich ggf. einer Transport- und Haftpflichtversicherung, sowie Lohnneben- und Arbeitskosten) mit ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht geliefert oder geleistet wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Liefergegenstände zur Zahlung fällig. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Zahlungen des Käufers bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

3.3 Rechnungen sind spätestens innerhalb von 120 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung oder vollständiger Erfüllung der Leistung zu stellen. In sämtlichen Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift des Käufers, Kunden oder des Dritten anzugeben. Der Käufer ist berechtigt unrichtige und/oder unvollständige Rechnungen und Lieferpapiere zurückzuweisen. Sollte sich durch eine berechtigte Zurückweisung die Bearbeitung durch den Käufer im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Gewährleistungen

4.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Liefergegenstände während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Lieferung mangelfrei bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.

4.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. im Rahmen der Qualitätsanforderungen), die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Eingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferung oder bei später auftretenden Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

4.3 Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Käufer anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird und dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt war. In dringenden Fällen steht dem Käufer das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten hierdurch ersparten Aufwendungen zu. Ein dringender Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Eilbedürftigkeit entweder eine Unterrichtung des Lieferanten über den Mangel und den drohenden Schaden oder eine – wenn auch kurze - Fristsetzung zur Behebung des Mangels nicht möglich ist.

4.4 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 Monate ab Erfüllung der

Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Liefergegenstände geltenden Gewährleistungszeitraumes.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Käufer Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

5. Qualität

5.1 Der Lieferant muss nach der aktuell gültigen Ausgabe der IATF 16949 zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist dem Käufer auf Aufforderung durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Käufer. Für das Verfahren zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) wird auf den VDA-Band 2 »Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess – und Produktfreigabe PPF«, in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und deren Konformität sicherzustellen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren

5.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, der IATF 16949 oder der vorgenannten VDA Veröffentlichung gilt vorrangig der Vertrag.

5.4 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist.

5.5 Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Liefergegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortwechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette oder ihm bekannte Wechsel von Unterauftragnehmern in der Lieferkette wird der Lieferant den Käufer umgehend informieren.

5.6 Von den in dieser Ziffer 5 genannten Anforderungen kann mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant abgewichen werden, wenn eine Zertifizierung nach IATF 16949 oder die Anwendung der Regelungen des VDA in der jeweiligen Branche des Lieferanten nicht üblich ist. Die Parteien werden dann einen vergleichbaren Qualitätsstandard vereinbaren.

6. Kennzeichnung der Waren und Werbung

6.1 Der Lieferant hat die Waren nach den Vorgaben des Käufers zu kennzeichnen.

6.2 Keine Vertragspartei darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei verwenden, die diese urheberrechtlich geschützten Namen oder Handelsbezeichnungen als Eigentümer innehat oder kontrolliert.

7. Haftung und Freistellung

7.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer von allen Ansprüchen Dritter jedweder Art, die auf ein Tun oder Unterlassen des Lieferanten zurückzuführen sind, freizustellen bzw. den Käufer zu entschädigen.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

8.1 Hat der Käufer den Lieferanten über den Verwendungszweck der Liefergegenstände unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren, falls die Liefergegenstände des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht entsprechend dieses Vertrages jederzeit die nachfolgenden Vorgaben zu beachten und zu befolgen: (a) alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des primären und sekundären EU/EG-Gemeinschaftsrechts und aller nationalen und internationalen, staatlichen, örtlichen, lokalen, gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen oder Übereinkommen sowie ggf. entsprechende Zusatzprotokolle, und (b) alle branchentypischen Standards, einschließlich der Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs der typischerweise von einem erfahrenen Lieferanten in derselben Branche und unter vergleichbaren Umständen erwartet werden kann.

8.3 Der Lieferant hat sämtliche zoll- und exportkontrollrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sämtliche vom Käufer vorgegebenen Anweisungen und/oder Richtlinien zu beachten. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, sollte er während der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages in irgendeiner Weise auf Anordnung einer Behörde oder staatlichen Einrichtung vom Handel ausgeschlossen oder beschränkt werden oder eine entsprechende Mitteilung über die beabsichtigte Beschränkung oder Ausschluss erhalten.

Sollte der Lieferant auf Anordnung einer Behörde oder staatlichen Einrichtung vom Handel ausgeschlossen oder beschränkt werden, ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entstehen.

8.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Liefergegenstände den Regelungen der Verordnung "REACH" ("EC 1907/2006") des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates entsprechen, und der Lieferant stellt dem Käufer auf dessen Bitte die Nachweise und Detailinformationen zur Verfügung, um die Einhaltung zu dokumentieren.

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

Für Liefergegenstände, die gemäß Internationalem Gefahrgutrecht (z.B. ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) für den Transport als Gefahrgut gekennzeichnet werden müssen, muss der Lieferant dem Käufer entsprechende Sicherheitsinformationen bereitstellen.

9. Beistellung und Fertigungsmittel

9.1 Vom Käufer dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Käufers.

9.2 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel und Gegenstände, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer voll

bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Käufer für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant wird die genannten Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben nur im Hinblick auf die Lieferungen an den Käufer verwenden und nicht für andere Zwecke.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

9.4 Soweit vom Käufer überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Käufer als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Käufer.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet werden, um den Schutz und die Geheimhaltung dieser Daten zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere: (a) die Verhinderung und Vermeidung der zufälligen, unerlaubten oder rechtswidrigen Zerstörung, Veränderung, Veröffentlichung oder Verlust der Daten sowie (b) die Verhinderung des unberechtigten Zugangs zu den Daten.

Der Lieferant wird den Käufer umgehend über jede Verletzung der Datensicherheit informieren, sofern davon auch Daten des Käufers betroffen sind.

Sofern der Lieferant an den Käufer zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten oder aus anderen Gründen personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter übermittelt, z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, wird er dabei die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben beachten und sicherstellen, dass erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen vor der Verarbeitung und Übermittlung der Daten eingeholt wurden. Soweit erforderlich, wird der Lieferant dabei mit den zuständigen Datenschutzbehörden kooperieren und die notwendigen Anzeigen und Eingaben machen.

Der Käufer wird die an ihn übermittelten personenbezogenen Daten nicht an Dritte (mit Ausnahme verbundener Unternehmen) oder seine Auftragnehmer übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt im berechtigten Interesse des Käufers, insbesondere zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

10.3 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Käufers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

11. Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohns

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und bestätigt, dass sämtliche bei ihm

beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben des MiLoG bezahlt werden. Er hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine in regelmäßigen und angemessenen Abständen vorzunehmende und zu dokumentierende Prüfung, dafür Sorge zu tragen, dass auch etwaige von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmer die Bestimmungen des MiLoG befolgen.

11.2 Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant binnen einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist aktuelle Nachweise über die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG zu erbringen. Legt der Lieferant solche Nachweise nicht vor, ist der Käufer berechtigt, einen angemessenen Einbehalt in Bezug auf fällige Zahlungen vorzunehmen.

11.3 Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder seiner Nachunternehmer gegen das MiLoG oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung der Käufer nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des Käufers aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

11.4 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12. Umwelt

12.1 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern und Materialien, Energie und Wasser effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln.

12.2 Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Lieferanten muss der Lieferant dem Käufer auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit dem Käufer und dessen verbundenen Unternehmen bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 12 enthaltenen Regelungen eingehalten werden

13. Rechte Dritter

13.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen.

13.2 Der Lieferant haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten). Ferner stellt der Lieferant den Käufer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte frei.

13.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich über bekannt gewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche

unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.

13.4 Der Lieferant wird auf Anfrage des Käufers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

14. Versicherung

14.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in branchenüblichem und angemessenen Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, die die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Lieferant hat dem Käufer auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

14.2 Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten.

14.3 Soweit sich nicht aus anwendbaren Incoterms etwas anderes ergibt, hat der Lieferant jeden von ihm beschäftigten Frachtführer zur Versicherung seiner Verkehrshaftung zu verpflichten.

15. Audits und Auskünfte

15.1 Der Käufer ist nach einer entsprechenden zweiundsiebzig (72) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Lieferanten während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Lieferanten zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Vertrag, den diesem Vertrag zugrunde liegenden Liefergegenständen sowie den Herstellungsprozess des Lieferanten zu überprüfen. Das Zutrittsrecht beschränkt sich auf die dafür notwendigen Bereiche unter Wahrung möglicherweise gegenüber Dritten bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Liefergegenstände an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.

15.2 Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant dem Käufer auf schriftliche Anforderung jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse samt der dazugehörigen Abschlussberichte und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es dem Käufer erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferanten im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Der Käufer ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne sein Verschulden bekannt werden.

15.3 Auf schriftliche Anforderung des Käufers wird der Lieferant dem Käufer Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen. Sofern der Lieferant auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.

16. Kündigung

16.1 Der Käufer kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung

gegenüber dem Lieferanten kündigen. Nach wirksamer Kündigung werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung hinsichtlich der auf Grund der Kündigung entstandenen angemessenen Kosten des Lieferanten treffen, die als unmittelbare Folge dieser Kündigung entstanden sind.

16.2 Der Käufer kann diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn (a) der Lieferant seiner Leistungspflicht innerhalb der festgelegten Zeit nicht nachkommt, (b) der Lieferant keine geeigneten Fortschritte bei der Vertragserfüllung macht und dies nach verständiger Beurteilung durch den Käufer und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Parteien die Vertragserfüllung unter Beachtung der Bestimmungen in der jeweiligen Bestellung insgesamt ernsthaft gefährdet, (c) der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 11 nicht erfüllt, oder (d) wenn der Lieferant seinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb oder seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

16.3 Die Kündigung gemäß Ziffer 16.2 wird erst wirksam, wenn der Lieferant das Leistungshindernis oder die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang einer entsprechenden Mahnung abstellt oder beseitigt. Davon ausgenommen ist eine Kündigung des Käufers wegen Verletzungen der Ziffern 2.1, 8, 10, 11 und 16.2 d) durch den Lieferanten. Eine darauf gestützte Kündigung wird mit Zugang beim Lieferanten sofort wirksam.

17. Einhaltung der CMBlu Leitlinien für Lieferanten

Der Lieferant hat die jeweils gültigen CMBlu Leitlinien für Lieferanten, Zulieferer, Auftragnehmer, Konsortialpartner und Berater zu beachten und einzuhalten. Sie sind unter folgender Internetadresse abrufbar: www.cmblu.com/AGB.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Frankfurt am Main, Deutschland.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und/oder dem dazugehörigen Rahmenvertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

19.2 Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.

19.3 Vertragliche Bestimmungen in diesem Vertrag, die entsprechend ihrem rechtlichen Regelungsgehalt über den Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung des Vertrages hinauswirken, gelten zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern als weiterhin vertraglich verbindlich. ■